

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1138/239-96

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

531 10
DW 2543

Datum

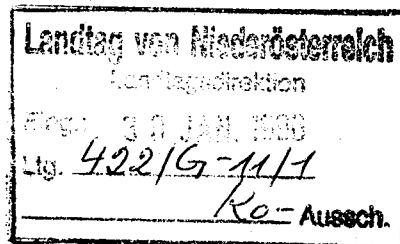
30. Jan. 1996

Betrifft

Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Die Getränke- und Speiseeissteuer ist eine ausschließliche Gemein-
deabgabe, deren Erhebung und Verwaltung den Gemeinden obliegt.
Über den Ertrag dieser Abgaben können ausschließlich die Gemein-
den verfügen.

Zu Artikel I:

Mit Abschnitt I Ziffer 15 und Ziffer 16 des Bundesgesetzes,
BGBl.Nr.853/1995, hat der Nationalrat das Finanzausgleichsgesetz
1993 (FAG 1993), BGBl.Nr.30/1993, in der Fassung der Bundesge-
setze BGBl.Nr.995/1993, BGBl.Nr.21/1995 und BGBl.Nr.297/1995,
dahingehend geändert, daß im § 14 Abs.1 Ziffer 8 die Worte "im
Sinne des § 10 Abs.2 Ziffer 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972;
BGBl.Nr.223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.660/1989"
durch die Worte "im Sinne des § 10 Abs.3 Ziffer 1 des Umsatz-
steuergesetzes 1994, BGBl.Nr.663" sowie im § 15 Abs.4 und im § 15
Abs.5 die Worte "des Umsatzsteuergesetzes 1972" jeweils durch die
Worte "des Umsatzsteuergesetzes 1994" ersetzt worden sind.

Es sollten daher nunmehr auch die Zitierungen in den §§ 2 Abs.1
und 3 Abs.2 und Abs.4 des NÖ Getränke- und Speiseeissteuerge-
setzes 1992 an die entsprechenden Zitate gemäß der obzitierten
Novelle des FAG 1993 angepaßt werden. Eine inhaltliche Änderung
ist mit den Verweisen auf das Umsatzsteuergesetz 1994 nicht
verbunden; aus diesem Grunde wurde auch von der Durchführung
eines Begutachtungsverfahrens Abstand genommen.

Zu Artikel II:

Zufolge Abschnitt I Z.22 des Gesetzes BGBl.Nr.853/1995 treten die Änderungen des § 14 Abs.1 Z.8 FAG 1993 sowie des § 15 Abs.4 und 5 des genannten Gesetzes am 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 sollte daher ebenfalls mit diesem Termin in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

